



Universität Hamburg

Nr. 50 vom 23. August 2010

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Ethnologie der Fakultät für Geisteswissenschaften**

**Vom 9. Juni 2010**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 26. Juli 2010 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 9. Juni 2010 aufgrund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), in der Fassung vom 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 431), beschlossene Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Ethnologie als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) vom 6. Juni 2007 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## § 1

Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Ethnologie als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) vom 6. Juni 2007 werden wie folgt geändert:

1. In „Zu § 4 Absatz 2“ wird Satz 3 gestrichen und wie folgt ersetzt: „Die Vertiefungsphase kann nach dem Bestehen des Moduls E, mindestens einer Moduleilprüfung aus dem Modul A1, mindestens zwei Moduleilprüfungen aus dem Modul A2 sowie mindestens einer Moduleilprüfung aus dem Modul A3 begonnen werden. Sie endet mit dem sechsten Semester“.

2. „Zu § 15 Absatz 3“ wird ersetzt durch „Zu § 15 Absatz 3 Satz 5“.

3. In „Zu § 15 Absatz 3“ wird vor dem Satz „Der Bachelorstudiengang Ethnologie besteht aus folgenden Modulen:“ folgender Absatz neu eingefügt: „Zu § 15 Absatz 3 Satz 13: Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Hauptfachmodulen (ohne Abschlussmodul) erbracht wurden, gehen zu 40 % in die Abschlussnote ein. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in einem Nebenfach erbracht wurden, gehen zu 25 % in die Abschlussnote ein. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 35 % in die Abschlussnote ein.“

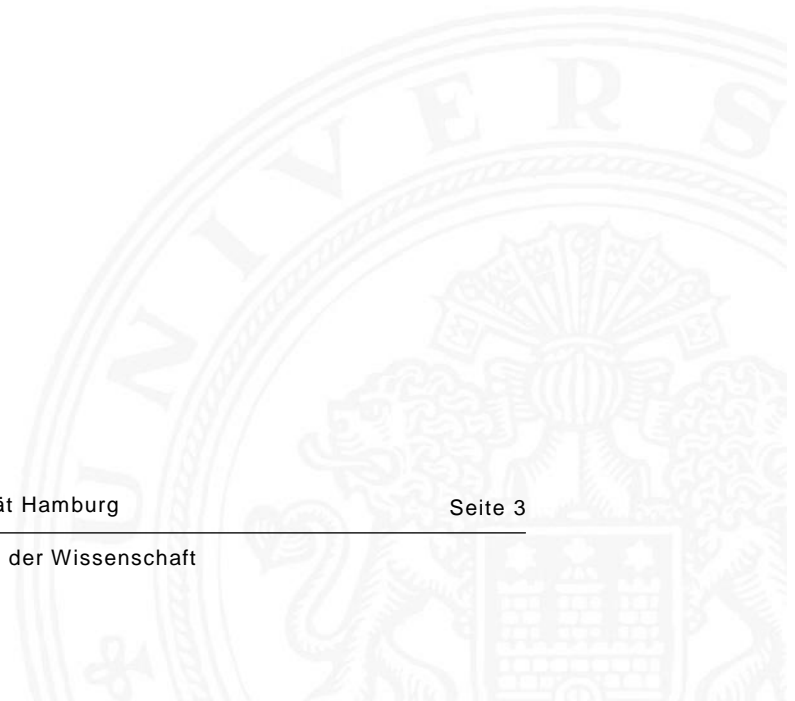
4. In der Beschreibung des Moduls A1 wird in der Zeile „Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfungen“ Satz 3 wie folgt ersetzt: „Für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung zur Einzelkultur ist das Bestehen von mindestens zwei Moduleilprüfungen des Moduls A2 Voraussetzung“.

5. In der Beschreibung des Moduls V1 wird in der Zeile „Voraussetzungen für die Teilnahme“ der bestehende Satz wie folgt ersetzt: „Die Teilnahme an diesem Modul setzt das Bestehen des Moduls E, von mindestens einer Moduleilprüfung aus dem Modul A1, von mindestens zwei Moduleilprüfungen aus dem Modul A2 sowie von mindestens einer Moduleilprüfung aus dem Modul A3 voraus.“

6. In der Beschreibung des Moduls V2 wird in der Zeile „Voraussetzungen für die Teilnahme“ der bestehende Satz wie folgt ersetzt: „Die Teilnahme an diesem Modul setzt das Bestehen des Moduls E, von mindestens einer Moduleilprüfung aus dem Modul A1, von mindestens zwei Moduleilprüfungen aus dem Modul A2 sowie von mindestens einer Moduleilprüfung aus dem Modul A3 voraus.“

7. In der Beschreibung des Moduls V3 wird in der Zeile „Voraussetzungen für die Teilnahme“ der bestehende Satz wie folgt ersetzt: „Die Teilnahme an die-

sem Modul setzt das Bestehen des Moduls E, von mindestens einer Modulteilprüfung aus dem Modul A1, von mindestens zwei Modulteilprüfungen aus dem Modul A2 sowie von mindestens einer Modulteilprüfung aus dem Modul A3 voraus.



8. Die Beschreibung des Moduls ABK 2 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

<b>ABK-Modul</b>	
<b>Modultyp:</b> Wahlpflichtmodul	
<b>Titel:</b> Ethnographischer Film (ABK 2)	
<b>Qualifikationsziele</b>	Vermittlung der methodischen und praktischen Grundlagen der Visuellen Anthropologie. Das geschieht zum einen durch die fortgeführte Lektüre neuerer praxisbezogener Literatur zum Feld, womit Möglichkeiten, Absichten und Ziele audiovisueller Methoden in der Ethnologie ausgelotet werden. Zum anderen ist das Ziel eine Einarbeitung in die handwerklichen und technischen Grundlagen der Videographie.
<b>Inhalte</b>	Geschichte und Theorie des ethnographischen Films; Praxis der Filmherstellung; Produktion eines ethnographischen Films.
<b>Lehrformen</b>	Vorbereitungsseminare 2 x 2 SWS , Filmproduktion 7 Wochen
<b>Unterrichtssprache</b>	In der Regel Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine für die Anmeldung zum Modul. Die einzelnen Abschnitte des Moduls (Seminar I, Seminar II, Filmproduktion) bauen aufeinander auf. Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar II und an der Filmproduktion ist jeweils der erfolgreiche Abschluss der vorherigen Abschnitte.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs Ethnologie im Hauptfach. Das Seminar I kann wahlweise für den ABK-Bereich (mit 4 LP ABK) oder für den V-Bereich (wahlweise V2 oder V3, 6 LP bei Zusatzleistungen s.u.) eingesetzt werden.
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige aktive Teilnahme, Erfüllung von Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.</p> <p><i>Art der Modulprüfung:</i> Die einzelnen Moduleile werden in drei Modulteilprüfungen separat geprüft. Prüfungsarten: Seminar I: für ABK-Bereich (4 LP ABK) Referat, Thesenpapier. Für V-Bereich (6 LP): Referat, Thesenpapier, schriftliche Hausarbeit. Seminar II (6 LP): Projektbericht, praktische Übungen. Weitere Prüfungsarten werden im Seminar festgelegt. Die Filmproduktion wird in der Regel anhand des Filmes und der schriftlichen Dokumentation geprüft. Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung :</i> in der Regel Deutsch</p>
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Seminar I: für ABK-Bereich 4 LP (für V-Bereich: 6 LP) Seminar II: 6 LP (nur ABK) Filmproduktion 9 LP (nur ABK)
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	19 LP
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	In der Regel in jedem zweiten Semester (Beginn in der Regel im Wintersemester)
<b>Dauer</b>	2-3 Semester

## § 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

Hamburg, den 26. Juli 2010  
**Universität Hamburg**

